

I n s e r a t e.

Bekanntmachung.

Durch Ukas vom 21. Juni d. J. veröffentlicht der geschäftsleitende Senat folgende, von Sr. Majestät dem Kaiser unterm 5. April leztthin genehmigte Entschliehung des Reichsraths.

I. Zum Zwecke der Vereinfachung werden in dem von Sr. Majestät dem Kaiser am 27. Mai 1857 genehmigten allgemeinen Zolltarif für den europäischen Handel nachstehende Abänderungen angeordnet.

A. Folgende Artikel werden in das Verzeichniß der zollfrei eingehenden Waaren aufgenommen:

- 1) Pulver zum Bronziren;
- 2) Wachs, unverarbeitetes, und zubereitetes Wachs zum Kitten von Pfropfreisern auf Bäumen oder auf Staudegewächsen;
- 3) Galmei, geröstet und pulverisirt;
- 4) Kobalterz, Kobaltoxid und Kobalt, im metallischen Zustande;
- 5) Knochen und Zähne von Wallrossen, Elephanten, Wammuthen und Fischen, in rohem Zustande, gerieben u. s. w.;
- 6) Talt;
- 7) Fischhäute, zubereitete;
- 8) Mandelmehl, nicht parfümirt;
- 9) Pergament und pergamentene, zum Zwecke der Mülerei durchlöcherete Blätter;
- 10) Angora Ziegenhaare;
- 11) Flaum von Vögeln und Härte von Fibern;
- 12) Hirschhorn in Stücken oder pulverisirt;
- 13) Stroh, gereinigtes, nicht verarbeitetes;
- 14) Wasserglas;
- 15) Kartoffeln;
- 16) Haare, nicht verarbeitete;
- 17) Citronensaft;
- 18) Stearin, Wallrath, Fischthran, Talg und Fett von Fischen;
- 19) Potasche, auch amerikanische;
- 20) Wachs, verarbeitetes;
- 21) Glasfische Riemen aus Kautschuk, mit Baumwolle, Flachß oder Hanf gesponnen, für Fabriken;
- 22) Weinflaschen, deren Einfuhr über die südlichen Häfen und über die Grenze Besarabiens stattfindet;
- 23) Rannkraut und ähnliche Grasarten, verarbeitet;
- 24) Verschnittene Pferde.

B. Verzollbar sind :

- 1) Geiſcholz, geriebenes, zu 10 Copeken, ſtatt zu 20 Cop. per Pud ;
- 2) Wohlriechende Hölzer aller Art, in geriebenem Zuſtande, zu 10 Cop. per Pud, — gleich den werthvollen Hölzern, in's Gevierte beſchlagen, in Blöcken oder Spänen ;
- 3) Gegenſtände von Gyps, mit bronzenen Verzierungen, 2 Rubel per Pud ; Gegenſtände aus Marmor, mit den nämlichen Verzierungen, zu 40 Cop. per Pud, — gleich ähnlichen Gegenſtänden ohne Verzierung ;
- 4) Gewebe aus Pferdehaar, 2 Rubel per Pud, — gleich den Haarfieben ;
- 5) Sonnen- und Regenschirme aller Art, mit Griffen aus werthvollem Material, 1 Rubel 50 Cop. per Stück, — gleich den andern verwandten Gegenſtänden ;
- 6) Waſſergeigen und Violoncelli, per Stück 1 Rubel ſtatt 2 Rubel ;
- 7) Harfen, 10 Rubel ſtatt 25 Rubel ;
- 8) Violinbögen, 20 Cop. per Pud, ſtatt 20 Cop. per Stück ;
- 9) Optiſche Gläſer und Brenngläſer, 1 Rubel 50 Cop. per Pud, bei der Einfuhr über die Häfen des kairiſchen und weißen Meeres, und zu 1 Rubel per Pud bei der Einfuhr über die Grenzen des Feſtlandes und über die ſüdlichen Häfen ;
- 10) Saiten für muſikaliſche Inſtrumente (Darmsaiten und ſeidene Saiten), 10 Cop. per Pfund, ſtatt 30 Cop. ;
- 11) Fiſchergarne, 40 Cop. per Pud, — gleich Tauen und Stricken ;
- 12) Schwiß, Taſchentücher, Schärpen, türkiſche Gürtel und ſolche von Cachemir, 4 Rubel per Pud ſtatt 30 % vom Werth.

C. Artilleriegeſchütze und Projectile aus Bronze und Eſtahl ſind den Geſchützen und Projectilen aus Guß- und Schmiedeiſen gleichgeſtellt, deren Einfuhr verboten iſt.

II. In den tranſkaukaſiſchen Häfen des ſchwarzen Meeres werden folgende Einfuhrzölle erhoben :

- 1) von moulinirter Seide und von Seide zu Zettel und Einſchlag gehaſpelt, von zugerüſteten Zetteln, von Floretſeide und Garnen aller Art, wollenen und kameelharenen, 4 Rubel 50 Cop. per Pud, ſtatt 6 Rubel ;
- 2) von Schreibpapier und von Papier jeder Art, welches unter die Beſtimmungen des Art. 202 des Tarifs von 1857 fällt, 5 Rubel 50 Cop. per Pud, ſtatt 6 Rubel ;
- 3) von Glasarbeiten, die im Art. 286 des gleichen Tarifs bezeichnet ſind, 9 Rubel 50 Cop. per Pud, ſtatt 10 Rubel ;
- 4) von bemaltem, vergoldetem oder bronzirtem Porzellan, das zur Ausſchmückung der Zimmer beſtimmt iſt, 23 Rubel 50 Cop. per Pud, ſtatt 24 Rubel ;
- 5) von Fuchsbälgen, 12 Rubel 50 Cop. per Pud, ſtatt 40 Cop. per Pud ;
- 6) von Zündhölzchen, 1 Rubel 50 Cop. per Pud, Bruttogewicht.

III. Der Finanzminiſter iſt beauftragt, vorſtehende Abänderungen in eine neue Ausgabe des allgemeinen Zolltarifs für den europäiſchen Handel aufzunehmen und hierauf, behufs Bekanntmachung dieſes berichtigten Tarifs, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Vorſtehende Abänderungen im ruſſiſchen Zolltarif werden hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Wien, den 7. Auguſt 1865.

Das ſchweiz. Handels- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Das Publikum wird hiemit aufmerksam gemacht, daß in der deutschen Ausgabe des eidg. Zolltarifs, welcher seit dem 1. Juli d. J. in Kraft besteht, Strohhüte unrichtiger Weise in der 9. Klasse zu Fr. 8 per Zentner aufgeführt sind. Diese Tarifrung wird erst aus dem Handelsvertrage zwischen der Schweiz und Italien hervorgehen. Bis derselbe zur Vollziehung gelangt, sind Strohhüte nach der Tarifeubrik „Hüte und Klappen aller Art“ zu Fr. 15 per Zentner verzollbar.

In der erschienenen zweiten Auflage der deutschen Ausgabe, sowie in der französischen und italienischen Ausgabe des Tarifs, findet sich die bezeichnete Unrichtigkeit nicht.

Bern, den 7. August 1865.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Seit der Bekanntmachung des unterzeichneten Departements vom 11. Juni d. J. ist dem schweizerischen Bundesrath mitgetheilt worden, daß von Seite des deutschen Zollvereins vom 1. Juli d. J. an nicht nur der deutsch-französische Vertragstarif, sondern gleichzeitig auch die mit Oesterreich vereinbarten neuen Zollansätze, resp. der neue allgemeine Vereinszolltarif der Schweiz gegenüber in Anwendung gebracht werde.

Dieser neue Vereinszolltarif enthält einige weitere, für die schweizerische Ausfuhr nach dem Zollverein nicht unwichtige Erleichterungen, wie z. B. auf Käse, Vieh etc., welche somit gleichzeitig auch den betreffenden schweizerischen Erzeugnissen zu gut kommen.

Von dem fraglichen Tarif ist jedoch auf dem Departement kein genügender Vorrath vorhanden. Diejenigen, welche einen solchen zu erhalten wünschen, mögen sich daher direkte an die Buchhandlungen wenden.

Bern, den 8. August 1865.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Ausfchreibung.

Beſchuß Uniformirung der ſchweizeriſchen Poſtbedienſteten für 1866 wird hie- mit über die Lieferung nachſtehender Tücher freie Konkurrenz eröffnet.

I. Tücher für Uniformröcke.

(Minimum des Gewichts 26 Loth per Elle.)

Bedarf.	Approx. Preis.	Lieferungstermin.
820 Ellen blau melirtes Tuch .	Fr. 7. — bis Fr. 7. 25	1. März 1866.
1800 " " " " " .	" 5. 80 " " 6. 10	" " "
3450 " " " " " .	" 5. 50 " " 5. 70	" " "

II. Tücher für Mäntel und Hosen.

(Minimum des Gewichts 28 Loth per Elle.)

260 Ellen blau melirtes Tuch .	Fr. 6. — bis Fr. 6. 30	1. August 1866.
5500 " " " " " .	" 5. 20 " " 5. 40	1. Juli "
1100 " " " " " Gair .	" 5. 30 " " 5. 50	1. Januar "
350 " grau " " " Satin .	" 7. 75 " " 8. —	1. März "

Die Breite für ſämmtliche Sorten iſt 130 Centimeter innert den Leiſten.

Farbmuster können bei den Kreispoſtdirektionen Genf, Baſel, Arau, Zürich, St. Gallen und Chur, ſowie auch bei dem Kurſbüreau der Generalpoſtdirektion in Bern eingesehen werden.

Alle Eingaben ſind in Begleit von Muſter-Coupons von wenigſtens 2 Ellen, verſiegelt und mit der Aufſchrift: „Eingabe für Tuchlieferung“ bis 10. September nächſtſin an das unterzeichnete Departement einzufenden.

Die Preise ſind bis Ende Oktober bindend.

Ausländiſche Fabrikanten haben ihre Eingaben durch Vermittlung ſchweizeriſcher Handelsfirmen zu machen.

Bern, im Auguſt 1865.

Das eidg. Poſtdepartement:
Raeff.

Ausfchreibung.

Infolge nachgeſuchter Entlaſſung des biſherigen Inhabers, iſt die Stelle eines Handelsſekretärs bei dem ſchweiz. Handels- und Zolldepartement in Erlebigung gekommen und wird dieſe Beamtung hieſmit zu freier Bewerbung ausgeſchrieben.

Als unerläßliche Requiſite werden gefordert: Gebiegene kaufmänniſche Bil- dung und praktiſche Kenntniſſe im Gebiete des Handelsweſens, gründliche Kenntniſſ

der deutschen und der französischen, wenn möglich auch Kenntniß der italienischen oder englischen Sprache, sowie Gewandtheit in der Abfassung schriftlicher Arbeiten.

Schweizerbürger, welche sich für diese Beamtung, mit welcher eine Jahresbefoldung von Fr. 4000 bis Fr. 4500 verbunden ist, zu bewerben gedenken, haben ihre Anmeldungen bis zum 15. August nächsthin dem Handels- und Zolldepartement frankirt einzureichen.

Bern, den 31. Juli 1865.

Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

B e k a n n t m a c h u n g .

Laut einer Mittheilung des k. belgischen Geschäftsträgers in Bern ist durch den Vertrag, welcher zwischen Belgien und dem deutschen Zollverein abgeschlossen worden ist, bestimmt worden, daß „mit Baumwolle gemischte Seidenstoffe und Bänder“ bei deren Einfuhr in Belgien auch dann zum Zoll von Fr. 3 per Kilo abgefertigt werden können, wenn die Baumwolle in den betreffenden Geweben vorherrscht und insofern der Importeur sich in der Deklaration für den obigen Gewichtszoll erklärt.

Kraft der Bestimmung des 6. Article des Art. XI des schweizerisch-belgischen Vertrags wird nun mit dem Inkrafttreten des belgisch-deutschen Vertrags auch die Schweiz in den Mitgenuß dieser Begünstigung treten.

Ueber den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags wird das unterzeichnete Departement seiner Zeit das Nähere veröffentlichen.

Dagegen sind seit dem 18. Juni d. J. die Optionszölle auf leinenen, mit Baumwolle gemischten Stoffen und auf bedruckten Geweben, welche durch den schweizerisch-belgischen Vertrag vom 11. Dezember 1862 auf Fr. 180 per 100 Kilo für die erstern und Fr. 150 für die letztern Gewebe, und zwar auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Inkraftsetzung des Vertrages an, vereinbart worden sind, nach erfolgtem Verlauf dieser Frist bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt. Diese beiden Gattungen von Geweben bezahlen bei ihrer Einfuhr in Belgien, seit dem 1. Juli d. J., 15 % vom Werth.

Bern, den 19. Juli 1865.

Für das Schweiz. Handels- und Zolldepartement,
Der Stellvertreter desselben:

Dubs.

Veröffentlichung.

Vom 1. Januar 1866 an wird für die niederländischen Besitzungen auf der Insel Java und Madura, auf der Westküste von Sumatra, in den Residenzen von Benkoelen, Lampong, Palembang, Banca, Billiton und den westlichen, südlichen und östlichen Provinzen von Borneo folgender Einfuhrzolltarif in Kraft treten.

	Wenn niederländischen Ursprungs.	Wenn fremden Ursprungs.
Holzarbeiten	6 % vom Werth.	6 % vom Werth.
Waffen oder Waffenbestandtheile *)	6 " " "	6 " " "
Weistige Getränke, wie Cognac, Rhum, Arak zc. :		
in Fässern	Fl. 27 per Hektoliter.	Fl. 27 per Hektoliter.
in Flaschen	" 30 " "	" 30 " "
Riqueure aller Art	" 40 " "	" 40 " "
Spielekarten	10 % vom Werth.	10 % vom Werth.
Talg- und Wachs- oder Stearin- kerzen	Fl. 20 per 100 Kilo.	Fl. 20 per 100 Kilo.
Leber und Leberarbeiten	10 % vom Werth.	20 % vom Werth.
" " 1869 an	10 " " " "	16 " " " "
Mineralwasser	Fl. 6 per 100 Krüge oder Flaschen.	Fl. 6 per 100 Krüge oder Flaschen.
Baumwollensstoffe, rohe oder ge- bleichte, gefärbte oder be- druckte, auch Bänder	10 % vom Werth.	20 % vom Werth.
Leinwand und Leineband und alle andern nicht besonders benannten Stoffe	10 " " "	20 " " "
Ib. vom Jahr 1869 an	10 " " "	16 " " "
Seidenbänder **)	10 " " "	20 " " "
Ib. vom Jahr 1869 an	10 " " "	16 " " "
Drath und Drathstiften	frei.	frei.
Baumwollen-Garn und -Faden . . .	10 % vom Werth.	20 % vom Werth.
Ib. vom Jahr 1869 an	10 " " "	16 " " "
Garn und Faden, nicht von Baumwolle	6 " " "	6 " " "
Ib. vom Jahr 1869 an	6 " " "	6 " " "
Gestricke Kleidungsstücke	10 " " "	10 " " "
Thurm-, Wand und Sackuhren . . .	10 " " "	10 " " "
Mathematische, physikalische, chirurgische, optische und musikalische Instrumente	frei.	frei.
Bücher, Karten, Kupferstiche und Musik	frei.	frei.

*) Insofern deren Einfuhr nicht verboten ist, was indessen für Luxuswaffen nicht der Fall ist.

**) Nur die ganz seidenen; die gemischten bezahlen wie baumwollene.

	Wenn niederländischen Ursprungs.	Wenn fremden Ursprungs.
Maschinen und Maschinenbe- standtheile	frei.	5 % vom Werth.
Jd. vom Jahr 1869 an	frei.	4 " " "
Möbeln	10 % vom Werth.	20 " " "
Jd. vom Jahr 1869 an	10 " " "	16 " " "
Gold- und Silberarbeiten, Ge- löns, Faden und Fofamen- tirarbeiten aus Gold und Silber	10 " " "	20 " " "
Jd. vom Jahr 1869 an	10 " " "	16 " " "
Papier aller Art	10 " " "	20 " " "
Jd. vom Jahr 1869 an	10 " " "	16 " " "
Edelsteine, montirt oder nicht montirt	frei.	frei.
Tabak in Blättern oder fabrizirt aus Manilla und Havana	Ff. 30 per 100 Kilo.	Ff. 30 per 100 Kilo.
" andern Ursprungs	" 8 " "	" 8 " "
Cigarren aus Manilla und Havana	" 200 " "	" 200 " "
" andern Ursprungs	" 50 " "	" 50 " "
Delgemälde	frei.	frei.
Büreaufournituren	6 % vom Werth.	10 % vom Werth.
Wein in Fässern	Ff. 9 per 100 Liter.	Ff. 9 per 100 Liter.
" " Flaschen	" 8 " "	" 10. 50 "
" " " vom Jahr 1869 an	" 10. 50 "	" 10. 50 "
" mouffirender	" 21 per 100 Flaschen.	" 21 p. 100 Flaschen.
Essig in Fässern	" 2 " 100 Liter.	" 4 per 100 Liter.
" " " vom Jahr 1869 an	" 2 " "	" 3 " "
" " Flaschen	" 2. 50 " "	" 5 " "
" " " vom Jahr 1869 an	" 2. 50 " "	" 4 " "
Wagen und Wagenbestandtheile mit Ausnahme der Eisen- bahnwaggon's (frei)	10 % vom Werth.	20 % vom Werth.
Jd. vom Jahr 1869 an	10 " " "	16 " " "
Die Effekten der Reisenden und deren Hausgeräte	frei.	frei.
Die Waaren, welche für Rech- nung der Regierung einge- führt werden	frei.	frei.

Bern, den 20. Juli 1865.

Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Kommiss auf dem Hauptpostbureau Genf. Jahresbesoldung Fr. 1500.
- 2) Kommiss auf dem Hauptpostbureau Genf. Jahresbesoldung Fr. 1200.
- 3) Briefträger in Begnins (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 680.
- 4) Briefkastenleerer und Wote in Carouge (Genf). Jahresbesoldung Fr. 800.
- 5) Stadtbannbriefträger in Ghène (Genf). Jahresbesoldung Fr. 800.
- 6) Posthalter in Vouvetet (Wallis). Jahresbesoldung Fr. 500.
- 7) Posthalter in Gubrefin (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 420.
- 8) Posthalter in Isère (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 660.
- 9) Posthalter in Dillon (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 800.
- 10) Posthalter in Saxon (Wallis). Jahresbesoldung Fr. 580.
- 11) Posthalter in Sepey (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 380.
- 12) Stadtbannbriefträger in Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 900.
- 13) Briefträger und Wote in Dillon. Jahresbesoldung Fr. 700.
- 14) Briefträger in Vevey (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 900.
- 15) Postkommis in Biel (Bern). Jahresbesoldung Fr. 1000.
- 16) Postkommis in Pruntrut (Bern). Jahresbesoldung Fr. 800.
- 17) Briefträger in Biel. Jahresbesoldung Fr. 840.
- 18) Briefträger und Büreaudiener in Pruntrut. Jahresbesoldung Fr. 700.

Anmeldung bis zum
28. August 1865 bei der
Kreispostdirektion
Genf.

Anmeldung bis zum
28. August 1865 bei der
Kreispostdirektion
Lausanne.

Anmeldung bis zum
28. August 1865 bei der
Kreispostdirektion
Neuenburg.

- 19) Postkommis in Herzogenbuchsee (Bern).
Jahresbesoldung Fr. 1020.
- 20) Postkommis in Thun (Bern). Jahresbesol-
dung Fr. 1020.
- 21) Posthalter in Voltigen (Bern). Jahresbes-
soldung Fr. 560.
- 22) Posthalter in Triswyl (Bern). Jahresbesol-
dung Fr. 500.
- 23) Posthalter in Neuenegg (Bern). Jahres-
besoldung Fr. 600.
- 24) Posthalter in Deschberg (Bern). Jahres-
besoldung Fr. 360.
- 25) Posthalter in Wynigen (Bern). Jahresbes-
soldung Fr. 400.
- 26) Briefträger in Thun. Jahresbesoldung
Fr. 840.
- 27) Briefträger in Unterseen (Bern). Jahres-
besoldung Fr. 840.
- 28) Briefträger und Bote in Midaun (Bern).
Jahresbesoldung Fr. 720.
- 29) Posthalter in Büren (Solothurn). Jahres-
besoldung Fr. 400.
- 30) Posthalter in Dornach (Solothurn). Jah-
resbesoldung Fr. 500.
- 31) Posthalter in Lausen (Basel-Landschaft).
Jahresbesoldung Fr. 400.
- 32) Posthalter in Niederschönthal (Basel-
Landschaft). Jahresbesoldung Fr. 500.
- 33) Posthalter in Prattelen (Basel-Landschaft).
Jahresbesoldung Fr. 420.
- 34) Posthalter in Großwangen (Luzern).
Jahresbesoldung Fr. 520.
- 35) Posthalter in Hildisrieden (Luzern).
Jahresbesoldung Fr. 400.
- 36) Posthalter in Malterz (Luzern). Jahres-
besoldung Fr. 520.
- 37) Posthalter in Rothenburg (Luzern). Jah-
resbesoldung Fr. 400.
- 38) Posthalter in Rothenthurm (Schwyz).
Jahresbesoldung Fr. 400.
- 39) Posthalter in Wasen (Uri). Jahresbesol-
dung Fr. 360.

Anmeldung bis zum
28. August 1865 bei der
Kreispostdirektion
Bern.

Anmeldung bis zum
28. August 1865
bei der Kreispostdirek-
tion Basel.

Anmeldung bis zum
28. August 1865 bei der
Kreispostdirektion
Luzern.

- 40) Posthalter in Klingnau (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 800.
- 41) Posthalter in Lengnau (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 800.
- 42) Posthalter in Oberendingen (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 800.
- 43) Posthalter in Lurgi (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 1100.
- 44) Stadtbannbriefträger in Densburg (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 800.
- 45) Postkommis in Herisau (Appenzell). Jahresbesoldung Fr. 900.
- 46) Posthalter in St. Fiden (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 1000.
- 47) Postkommis in Rorschach (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 900.
- 48) Postkommis in Wattwil (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 900.
- 49) Postkommis in Altstätten (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 900.
- 50) Posthalter in Wäzenheid (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 1060.
- 51) Posthalter in Venken (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 460.
- 52) Posthalter in Gommiswald (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 600.
- 53) Posthalter in Kappel (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 660.
- 54) Posthalter in Rützi (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 560.
- 55) Posthalter in Salez (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 560.
- 56) Posthalter in Siebenen (Schwyz). Jahresbesoldung Fr. 700.
- 57) Posthalter in Urnäsch (Appenzell A. Rh.) Jahresbesoldung Fr. 800.
- 58) Briefträger in Herisau. Jahresbesoldung Fr. 860.
- 59) Fahrpostfaktor in St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 1020.
- 60) Briefträger in Rorschach (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 720.

Anmeldung bis zum
28. August 1865 bei der
Kreispostdirektion
Aarau.

Anmeldung bis zum
28. August 1865 bei der
Kreispostdirektion
St. Gallen.

- 61) Postkommis in Wintertthur (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 1020.
- 62) Posthalter in Kohlbrunnen (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 400.
- 63) Posthalter in Tobel (Thurgau). Jahresbesoldung Fr. 360.
- 64) Briefträger in Chur. Jahresbesoldung Fr. 800. Anmeldung bis zum 28. August 1865 bei der Kreispostdirektion Chur.
- 65) Posthalter in Acquarossa (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 400. Anmeldung bis zum 28. August 1865 bei der Kreispostdirektion Bellinz.
- 66) Kommiss auf dem Hauptpostbureau St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 28. August 1865 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 67) Büreaubiener auf dem Hauptpostbureau Basel. Jahresbesoldung Fr. 960. Anmeldung bis zum 28. August 1865 bei der Kreispostdirektion Basel.
- 68) Drei Kommiss auf dem Hauptpostbureau Bern. Jahresbesoldung Fr. 1200 jeder. Anmeldung bis zum 28. August 1865 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 69) Postkommis und Telegraphist in Neumünster (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 900 aus der Postkasse und Fr. 240 nebst Depescheprovision aus der Telegraphenkasse. Anmeldung bis zum 20. August 1865 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 70) Posthalter in Erlach (Bern). Jahresbesoldung Fr. 800. Anmeldung bis zum 26. August 1865 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 71) Baker und Briefkastenleerer beim Hauptpostbureau Zürich. Jahresbesoldung Fr. 840.- Anmeldung bis zum 20. August 1865 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 72) Kondukteur des Postkreises Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 1020. Anmeldung bis zum 20. August 1865 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 73) Posthalter und Briefträger in Lütisburg (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 420. Anmeldung bis zum 20. August 1865 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.

Anmeldung bis zum
28. August 1865 bei der
Kreispostdirektion
Zürich.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.08.1865
Date	
Data	
Seite	278-288
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 845

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.